

- j) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines neuen Nachfolgers wirksam.

§13 Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern.

§14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

a) Vertretung nach Außen

Der Obmann oder sein Stellvertreter vertritt den Verein nach Außen, gegenüber den Behörden und dritten Personen, er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

b) Im Innenverhältnis gilt folgendes

1. Der Obmann führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen.
2. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
3. **Der Schriftführer** hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Er verfaßt alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und legt sie entsprechend ab.
4. **Der Kassier** ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereines verantwortlich. Weiters stellt er die rechtzeitige Einzahlung von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Zahlungen die den Verein betreffen (Lizenzen, Nennungen, etc) sicher.
5. Den Verein betreffende unterschrittpflichtige Dokumente werden vom Obmann gemeinsam mit dem Schriftführer unterzeichnet. In Fällen die Geldangelegenheiten betreffen, werden diese Dokumente vom Obmann gemeinsam mit dem Kassier unterfertigt.
6. **Wenn ein Stellvertreter aktiv wird, hat er sich** nach Möglichkeit mit dem jeweiligen Erstfunktionär ins Einvernehmen zu setzen.

§15 Die Rechnungsprüfer

werden bei der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Dem Rechnungsprüfer obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Er hat der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Sonst gelten die Bestimmungen wie für die Vorstandsmitglieder (siehe §12 Punkt b, c, h, i und j.)

§16 Schiedsgericht:

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Dieses setzt sich aus fünf passiv wahlberechtigten ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar und vereinsintern endgültig.

§17 Obliegenheiten

und Geschäftsordnung der Generalversammlung:

- a) Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel alle zwei Jahre statt und muss den Mitgliedern wenigstens 14 Tage vor dem geplanten Generalversammlungstermin bekanntgegeben werden. Anträge sind mindestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzubringen. Hat ein Mitglied einen abstimmungspflichtigen Vorschlag oder Wunsch unter dem Punkt Allfälliges, dann muss vorerst über die sofortige Behandlung abgestimmt werden.
- b) Der Generalversammlung ist vorbehalten: die Wahl der Vorstandsmitglieder, die Bestimmung des Investitionsbeitrages und der